

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Postfach 1340, 53003 Bonn

Frau Marion Stein STABSBEREICH Recht

GESCHÄFTSZEICHEN VORE.O1018-16/20

ANSPRECHPARTNER

ANSCHRIFT Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Ellerstraße 56
53119 Bonn

TEL
FAX
E-MAIL
INTERNET WWW.bundesimmobilien.de

DATUM 23.12.2020

Anfrage nach dem Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz – IFG) zur Schadstoffbelastung der ehemalige amerikanischen Wohnsiedlung am Perlacher Forst (München)

Ihre E-Mail vom 02.12.2020

Sehr geehrte Frau Stein,

in o.g. Angelegenheit komme ich auf Ihre E-Mail vom 02.12.2020 zurück.

Im Zusammenhang mit Ihrem IFG-Antrag vom 06.03.2020 sowie Ihren zahlreichen diesbezüglichen Nachfragen bitten Sie die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) nunmehr um Auskunft, welchen Gehalt an Benzo(a)pyren der Parkettkleber, der in einigen Wohneinheiten im Perlacherforst in den 50-er Jahren Verwendung gefunden hat, aufwies.

Zu Ihrem Informationsbegehren kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Wie ich Ihnen bereits in meinem Schreiben vom 01.12.2020 mitgeteilt habe, wurde die Schadstoffbelastung durch Untersuchung des Hausstaubs festgestellt. Eine gesonderte Untersuchung des Parkettklebers wurde nach Auskunft der Fachabteilung nicht durchgeführt. Dementsprechend liegen der BlmA auch keine Messwerte für den Gehalt an Benzo(a)pyren im Parkettkleber vor. Dass der Parkettkleber Benzo(a)pyren enthält, ist im Hinblick auf die im Hausstaub gemessenen Werte, sowie des Umstandes, dass Benzo(a)pyren im Herstellungs- und Verwendungszeitraum des Parkettklebers ein üblicher (und zulässiger) Bestandteil desselben war, anzunehmen.

Da es sich bei diesen Informationen noch um eine einfache Auskunft im Sinne von § 10 Abs. 1 S. 2 IFG handelt, werden für diese Informationen keine Gebühren erhoben.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

